

Städtetag Nordrhein-Westfalen

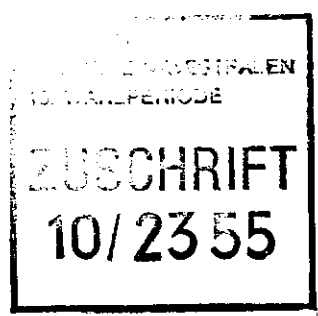
An die
Damen und Herren
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Köln-Marienburg, 07.12.1988/Jo
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 9/31-04
Umdruck-Nr.: SB 4323

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 - 2 39
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198



Finanzausgleich 1989

hier: Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse 1987 im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Arbeitsgruppe "Gemeindefinanzierungsgesetz 1989" unseres Finanzausschusses hat am gestrigen Abend darüber beraten, ob und inwieweit die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik publizierte Ergebnisse der Volkszählung 1987 bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und der Investitionszuschüsse im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 zu berücksichtigen sind. Bei diesen Beratungen waren die Städte mit hohen Einwohnerzuwächsen ebenso vertreten wie Städte mit überdurchschnittlichen Einwohnerverlusten.

Auch vor dem Hintergrund einer entsprechend differenzierten Interessenstruktur ist die Arbeitsgruppe bei ihren Überlegungen einmütig zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Besonders aus politischen Gründen sind die Ergebnisse der Volkszählung 1987 schon bei der Berechnung der Zuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 zu berücksichtigen.
2. Die damit verbundenen Zuweisungsverluste für Städte und Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung führen dort insbesondere wegen der späten Bekanntgabe der Volkszählungsergebnisse und in Anbetracht der weitgehend abgeschlossenen Haushaltsplanberatungen zu großen Problemen. Diese Zuweisungsverluste sollen deshalb einmalig im Jahre 1989 durch Sonderleistungen aus einem besonderen Ausgleichsfonds zur Hälfte "abgefedert" werden.
3. Derartige Übergangsregelungen haben im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich eine gute Tradition. So sind in den Jahren 1985/86 die Auswirkungen des geänderten Melderechtes durch fiktive Hinzurechnungen von Einwohnern gemildert worden. Auch die sog. Schnoor-Garantie will durch spezifische Bedarfszuweisungen Anpassungsprozesse bei denjenigen Gemeinden erleichtern, die durch Reformen Zuweisungen verlieren.
4. Die einmaligen Ausgleichszahlungen sind aus einem Sonderfonds außerhalb des kommunalen Steuerverbundes zu finanzieren. Deckungsmöglichkeiten bieten die zusätzlichen Einnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich des Jahres 1987 wie auch diejenigen Steuerverbundmittel im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989, die bisher systemfremd für Landesaufgaben (Landesblindengeld, UA III-Mittel) gebunden sind. Die im Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 vorgesehene Schlüsselmasse für Gemeinden darf durch die Ausgleichszahlungen nicht reduziert werden.
5. Die Aufteilung dieses Sonderfonds sollte ausschließlich nach Maßgabe der Einwohnerverluste erfolgen. Eine differenzierte Abfederung etwa nach der Höhe der jeweiligen örtlichen Gewerbesteuerhebesätze stößt auf rechtliche Bedenken.

6. Im Zuge der aktuellen Finanzausgleichsdiskussion ist auch überlegt worden, die geltende Hauptansatzstaffel und die dahinterstehenden jeweiligen örtlichen Bedarfe unter Verwendung der Volkszählungsergebnisse und der neuesten Zuschußbedarfe einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Die Städte begrüßen ausdrücklich eine derartige Aktualisierung des bekannten Finanzausgleichsgutachtens. Unabhängig hiervon sollten aber zunächst die vorliegenden Reformvorschläge möglichst zügig umgesetzt werden.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter, dankbar, wenn Sie unsere Überlegungen bei den weiteren abschließenden Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Schäfer